OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551360/4/FP

Datum:
Linz, 13. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von H.D., X, W., vertreten durch Dr. G.S. LL.M., Rechtsanwalt, X, S., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 23. Juli 2018, GZ: BHKIN-2018-363549/9-Me, betreffend einen naturschutzbehördlichen Auftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. Juli 2018 trug die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) auf, eine an einem Zaun nahe der Grenze zwischen den Grundstücken x und y, jew. KG E., angebrachte Bandenwerbung zu entfernen (Punkt I). Die belangte Behörde schrieb dem Bf zudem die Bezahlung von Kommissionsgebühren vor (Punkt II). Die belangte Behörde stellte fest, der Bf betreibe rechtswidrig eine Bandenwerbung mit den Aufschriften „www.D.at“ und „www.g.at“. Die Bandenwerbung sei der Sport- und Freizeitanlage „Golfclub P.“ zugehörig. Die Entfernung zum nächstgelegenen Gebäude der Sport- und Freizeitanlage betrage 204 m, weshalb die Bandenwerbung gemäß § 13 Oö. NSchG 2001 nicht errichtet und betrieben werden dürfe und zu entfernen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 20. August 2018 rechtzeitig Beschwerde. In dieser stützte er sich im Wesentlichen auf die Ausnahmebestimmung des § 13 Abs 1 Z 4 lit h Oö. NSchG 2001.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 9. Oktober 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, sodass die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfällt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat an einem Zaun an der Grenze zwischen den Grundstücken y und x, beide KG E. (x) 4 bandförmige Plakate mit der Aufschrift „www.D.at“ und „www.g.at“ (jeweils 2 Stück) angebracht.
[Lichtbilder im Akt, Feststellungen angefochtener Bescheid]
Das Grundstück Nr. y ist als Erholungsfläche „Golf“ (sohin als Grünland), das Grundstück Nr. x als Sonderfläche im Bauland „T.“ gewidmet. [Auszüge DORIS Intramap im Akt; Einsichtnahme DORIS Intramap]
Das Grundstück Nr. y ist Teil der Sport- und Freizeitanlage „Golfclub P.“ [Feststellungen im angefochtenen Bescheid] und wird als Driving Range genutzt. [Lichtbilder im Akt]

Das nächste Gebäude, jenes auf Grundstück Nr. x, ist deutlich weniger als 15 m von der Werbung entfernt. [Lichtbilder im Akt]

Die belangte Behörde hat dem Bf mit dem angefochtenen Bescheid die Entfernung der Werbungen vom Zaun aufgetragen. [Angefochtener Bescheid]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Schon aus dem Bescheid der belangten Behörde ergibt sich zweifelsfrei, dass das hier betroffene Grundstück ein Golfplatz ist und stellt die belangte Behörde ausdrücklich fest, dass die Bandenwerbung der „Sport- und Freizeitanlage ‚Golfclub P.' zugehörig" sei.
Es kann an diesem Umstand auch kein Zweifel bestehen, ist auf den im Akt erliegenden Fotos doch eindeutig ersichtlich, dass das Grundstück mit Einrichtungen ausgestattet ist, die einem Golfplatz zuzuordnen sind (sogenannte „Range Banner", die die Entfernung zum Abschlag angeben sowie typische Wimpel). Schließlich ist die vorliegende Fläche als Golfplatz gewidmet, sodass kein Zweifel daran bestehen kann, dass es sich bei der Fläche, die durch die Werbebanner begrenzt wird, um Teile eines Golfplatzes handelt.
Die Einsichtnahme in das System DORIS hat im Übrigen ergeben, dass weder ein geschützter Uferbereich, noch ein Naturschutzgebiet vorliegen. Hinweise auf ein Naturdenkmal haben sich ebenso nicht ergeben, bzw. kann ein solches dem umfangreichen Lichtbildmaterial im Akt nicht entnommen werden. Auch sonst haben sich diesbezüglich keine Hinweise ergeben.

Es erweist sich überdies aus den vorliegenden Lichtbildern, dass sich unmittelbar hinter den Bannern, in einem Abstand von nur wenigen, jedenfalls weniger als 15 m, ein Gebäude befindet. Dieses ist auf dem Grundstück Nr. x situiert.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Wesentliche anzuwendende Bestimmungen

a) § 13 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (LGBl. Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2014) lautet:

§ 13
Sonderbestimmungen für Werbeeinrichtungen

(1) Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und der Betrieb von Werbeeinrichtungen ist in folgenden Fällen zulässig:

1. im Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994);
2. auf Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994);
3. im Grünland (§ 3 Z 6) innerhalb geschlossener Ortschaften;

4. im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb geschlossener Ortschaften
   a) entlang von Bundes-, Landes- oder Gemeindestraßen innerhalb der Ortstafeln innerhalb einer Entfernung von 15 m vom Straßenrand;
   b) entlang von Autobahnen innerhalb einer Entfernung von 15 m vom Straßenrand und an Autobahnüberführungen;
   c) gesetzlich vorgeschriebene Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen;
   d) Werbeeinrichtungen für öffentlich-rechtliche Abstimmungen und Wahlen einschließlich Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften innerhalb von acht Wochen vor bis zwei Wochen nach der zur Stimmabgabe festgelegten Zeit;
   e) Ankündigungen politischer Parteien in Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Mitwirkung an der politischen Willensbildung und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit;
   f) ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung (Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, Kirtage, Sportveranstaltungen und dgl.) innerhalb von vier Wochen vor bis zwei Wochen nach der Veranstaltung;
   g) Hinweise, die zur Auffindung von Geschäfts-, Betriebs- oder Sportstätten, bäuerlicher Direktvermarktung (einschließlich der Anführung bestimmter Produkte), Behörden und Interessenvertretungen oder von Naturschönheiten oder Kulturstätten dienen;
   h) Bandenwerbung bei Sport- und Freizeitanlagen sowie ortsübliche Werbeeinrichtungen an sowie bis zu einer Entfernung von 15 m von Gebäuden bei Sport- und Freizeitanlagen;
   i) Werbeeinrichtungen im Rahmen einer Veranstaltung im Sinn des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes.

(Anm: LGBl.Nr. 35/2014)

(2) Außer den im Abs. 1 Z 4 genannten Fällen ist die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und der Betrieb von Werbeeinrichtungen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb geschlossener Ortschaften verboten.

(3) Die Landesregierung kann abweichend von Abs. 2 mit Verordnung Standorte und nähere Bestimmungen über Größe, Farbe und Formgebung sowie zeitliche Beschränkungen für zulässige Werbeeinrichtungen für Messen von überörtlicher Bedeutung festlegen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für

1. Gebiete, die von den Bestimmungen der §§ 9 und 10 erfasst sind,
2. Naturdenkmale (§ 16) und/oder
3. Naturschutzgebiete (§ 25).

b) § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (LGBl. Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 92/2014) lautet:

§ 58

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär die verfügungsberechtigte Person, von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. In jedem Fall kann auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügt werden. (Anm: LGBl.Nr. 92/2014)

(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird vollstreckbar, wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag nach Abs. 1 Z 1 gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 mit der Maßgabe vollstreckbar, dass die im Bescheid gemäß Abs. 1 Z 2 gesetzte Frist zur Herstellung eines bestimmten Zustands mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.

(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.

(6) Werden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten, sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind sinngemäß bei widerrechtlichen Eingriffen in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt gemäß den §§ 9 oder 10 und bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 anzuwenden.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. § 13 Oö. NSchG 2001 sieht ein grundsätzliches Verbot von Werbungen im ortschaftsfernen Grünland vor (§ 13 Abs 2 leg. cit.).
Er kennt jedoch eine Vielzahl von Ausnahmen, die zunächst zur Gänze das Bauland, Verkehrsflächen, sowie geschlossene Ortschaften im Grünland betreffen. Auch im Grünland außerhalb geschlossener Ortschaften sind Werbungen in eingeschränktem Maß zulässig, gemäß lit h) des § 13 Abs 1 Z 4 leg. cit. insbesondere auch solche Werbungen bei denen es sich um sogenannte „Bandenwerbung bei Sport- und Freizeitanlagen“ handelt. Zudem sind ortsübliche

Werbeeinrichtungen an sowie bis zu einer Entfernung von 15 m von Gebäuden bei Sport- und Freizeitanlagen zulässig (vgl. näher III.2.2.).

Die Materialien (AB 1170/2001 BlgLT GP XXV) äußern sich hiezu wie folgt:
„Werbungen auf Flächen, die der Abgrenzung oder Absicherung einer bestimmten Sportfläche (beispielsweise Fußballplatz, Tennisplatz) dienen, (sog. "Bandenwerbung") entsprechen einer althergebrachten Übung und dienen letztlich auch dem Sponsoring von Sportvereinen. Diese Interessen und der Umstand, dass im Nahbereich von Sportstätten Werbeeinrichtungen keine unverhältnismäßig große Belastung des Landschaftsbildes darstellen, begründen diesen Ausnahmetatbestand. Gleiches gilt für Werbungen, die an Gebäuden oder im Nahbereich (bis 15 m Entfernung) von Gebäuden bei Sport- und Freizeiteinrichtungen angebracht sind. Zu denken ist etwa an Werbung bei Golfplatz-restaurants oder Clubgebäuden, an Seilbahnstationen etc.“

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass ein Golfplatz eine Sport- oder Freizeitanlage ist. Dies liegt auf der Hand. Es ergibt sich aber auch aus den Materialien zur anzuwendenden Bestimmung, dass auch der Gesetzgeber Golfplätze als Sport- bzw. Freizeitanlagen erachtet, als dort Golfplatzrestaurants und Clubgebäude ausdrücklich genannt werden. Die gegenständliche Widmung als „Erholungsfläche Golf“ objektiviert diesen Umstand zusätzlich. Der Golfplatz inkl. Driving Range sind daher Sport- oder Freizeitanlagen iSd Oö. NSchG 2001. Die Driving Range ist durch einen Zaun vom Nachbargrundstück abgegrenzt. Der Zaun selbst ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. An diesem Zaun hat der Bf die inkriminierte Werbung angebracht. Es handelt sich insofern um eine Werbung auf Flächen, die der Abgrenzung einer bestimmten Sportfläche dienen, also um Bandenwerbung im Sinne des Gesetzes (vgl. zum Begriff des Zauns als Einfriedung VwGH 23. September 2010, 2009/06/0112 mHa Frommhold-Gareiß, Bauwörterbuch, 2. Auflage).

Eine Werbeeinrichtung ist nach der Definition des § 3 Z 16 Oö. NSchG 2001 eine im Landschaftsbild in Erscheinung tretende Einrichtung, die der Anpreisung dient oder dafür vorgesehen ist, auch wenn sie die Form einer Ankündigung oder eines Hinweises hat oder auf andere Weise Aufmerksamkeit erregen soll; [...].

Die im Landschaftsbild in Erscheinung tretenden, der Anpreisung der Internet-auftritte „www.D.at“ und „www.g.at“ dienenden Plakate sind also Werbeeinrichtungen iSd § 3 Z 16 Oö. NSchG 2001 und entsprechen angesichts ihrer Anbringung am Zaun des Golfplatzes auch dem Begriff der Bandenwerbung, weil sie auf Flächen, die der Abgrenzung oder Absicherung einer bestimmten Sportfläche, des Golfplatzes, angebracht sind.

Die vorliegende Werbung fällt sohin unter den Ausnahmetatbestand des § 13 Abs 1 Z 4 lit h) 1. Fall Oö. NSchG 2001 und ist demnach - zumindest aus naturschutz-rechtlicher Sicht - zulässig und nicht verboten.

III.2.2. Das Gesetz kennt nach dem Gesagten also zunächst eine generelle (hier anzuwendende) Ausnahme für Bandenwerbungen bei Sport- und Freizeitanlagen [§ 13 Abs 1 lit h) 1. Fall], ferner eine Ausnahme für ortsübliche Werbeeinrichtungen (also andere als Bandenwerbung) an Gebäuden bei Sport- und Freizeitanlagen [§ 13 Abs 1 lit h) 2. Fall], sowie in bis zu 15 m Entfernung von Gebäuden bei Sport- und Freizeitanlagen [§ 13 Abs 1 lit h) 3. Fall].

Es ist hier zu beachten, dass es sich - wie der Bf richtig erkannt hat - um unterschiedliche Einzeltatbestände handelt und es bei Bandenwerbungen nicht auf die Anbringung an Gebäuden oder auf die Entfernung von bis 15 m ankommt. Vielmehr ist Bandenwerbung generell erlaubt. Dies ergibt sich aus der Trennung durch das Wort „sowie“ (≙ ferner, überdies, außerdem) und dem Umstand, dass das Gesetz in Bezug auf den zweiten und den dritten Fall des § 13 Abs 1 Z 4 lit h) von anderen Werbeeinrichtungen als Bandenwerbungen spricht mit denen das Gesetz nach den Materialien insbesondere an Zäunen oder sonstigen Umgrenzungen der Spielfläche angebrachte Werbungen meint.

Die belangte Behörde konnte sich vorliegend also schon dem Grunde nach nicht darauf stützen, dass die Bandenwerbung weiter als 15 m von Gebäuden bei Sport- und Freizeiteinrichtungen entfernt gewesen sei, welche Annahme sich aber ohnehin als aktenwidrig erweist.

Es darf in diesem Zusammenhang deshalb (und ohne Relevanz für das Verfahren) angemerkt werden, dass das Gesetz in Bezug auf den dritten Fall des § 13 Abs 1 Z 4 lit h) Oö. NSchG 2001 nicht auf die Entfernung zu Gebäuden abstellt die der Sportfläche zugehörig sind (die belangte Behörde misst 204 m bis zum „nächstgelegenen Gebäude der Sport- und Freizeitanlage [...]“).

Die belangte Behörde übersieht, dass das Gesetz von Gebäuden bei Sport- und Freizeitanlagen spricht. Es handelt sich dabei um eine Präposition, die eine örtliche Nähe zum Ausdruck bringt. Das Gesetz schränkt aber nicht sachlich darauf ein, dass Gebäude iSd § 13 Abs 1 Z 4 lit h) Oö. NSchG 2001 der Sport- und Freizeitanlage zugehörig sein müssen. Vielmehr hatte der Gesetzgeber nach den diesbezüglich eindeutigen Materialien im Sinn, dass Werbungen, die an und in unmittelbarer Nähe von Gebäuden angebracht werden, das Landschaftsbild schon an sich weniger stören, als solche, die in großer Entfernung zu Gebäuden errichtet werden. Dabei kommt es naturgemäß nicht darauf an, ob das Gebäude, etwa was das Eigentum oder seine Funktion betrifft, einer Sport- oder Freizeitanlage zugeordnet ist.

Vorliegend ist die gegenständliche Werbung in unmittelbarer Nähe zum Gebäude auf dem Grundstück Nr. x gelegen, sodass, unterstellte man die Ortsüblichkeit der Werbung, die Untersagung selbst dann nicht auf eine Entfernung von mehr als

15 m gestützt werden könnte, wenn keine Bandenwerbung sondern eine sonstige Werbeeinrichtung vorläge.

III.2.3. Vorliegend ergibt sich nach dem unter Punkt III.2.1. Gesagten jedoch ohnehin, dass die vorliegende Werbung als Bandenwerbung bei einer Sport- und Freizeitanlage im Sinne des § 13 Abs 1 lit h) Oö. NSchG 2001 zulässig ist. Ein gesetzliches Verbot existiert in Bezug auf den vorliegenden Sachverhalt nicht.

Insofern konnten auch §§ 58 Abs 1 iVm Abs 8 Oö. NSchG 2001 nicht zur Anwendung kommen, weil diese einen widerrechtlichen Eingriff, also das Vorliegen einer verbotenen Werbeeinrichtung erfordern.

Eine Untersagung der Anbringung der gegenständlichen Plakate auf dem vorhandenen Zaun (der angesichts der Fassung des Spruchs im angefochtenen Bescheid nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist) erweist sich aus naturschutzrechtlicher Sicht deshalb als nicht rechtskonform, weshalb Punkt I. des angefochtenen Bescheides ersatzlos aufzuheben ist.

III.2.4. Gemäß § 77 Abs 1 AVG kann die belangte Behörde Kommissionsgebühren einheben. Die Verpflichtung zur Leistung der Gebühr richtet sich nach § 76 AVG, welcher auf das Stellen des verfahrenseinleitenden Antrages (Abs 1) oder das Verschulden eines Beteiligten (Abs 2) abstellt.
Weder hat der Bf einen verfahrenseinleitenden Antrag gestellt, noch hat er den Ortsaugenschein der belangten Behörde verschuldet. Er hat mit der Anbringung von Bandenwerbungen an einen Zaun kein rechtswidriges Verhalten gesetzt. Das Anbringen der Bandenwerbung war nach dem Oö. NSchG 2001 nicht verboten.

Ihm können insofern keine Gebühren vorgeschrieben werden und ist insofern auch Punkt II. aufzuheben.

III.3. Demgemäß ist der vorliegende Bescheid zur Gänze aufzuheben und war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Rechtslage zu den angewandten Normen klar und eindeutig ist. Aus dem Wortlaut des § 13 Abs 1 Z 4 lit h) Oö. NSchG 2001 lässt keine Zweifel. Es ergibt sich aus ihm zweifelsfrei, dass Bandenwerbungen bei Sportstätten nicht verboten sind. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl